



HAUSTARIFVERTRAG FÜR EXTERNE ARBEITNEHMENDE





HAUSTARIFVERTRAG FÜR EXTERNE ARBEITNEHMENDE

Zwischen der
START NRW GmbH, Schifferstraße 196, 47059 Duisburg

und den unterzeichnenden Mitgliedsgewerkschaften des DGB
IG Metall Bezirksleitung NRW
Roßstraße 94, 40476 Düsseldorf

ver.di Vereinte Dienstleistungsgesellschaft e.V.
vertreten durch die Landesbezirksleitung Nordrhein-Westfalen
Karlstraße 123-127, 40210 Düsseldorf

IGBCE Vorstand
Königsworther Platz 6, 30167 Hannover

wird folgender Haustarifvertrag abgeschlossen:

Präambel

Die START NRW GmbH steht für gute Arbeit und faire Arbeitsbedingungen. Ziel der START NRW GmbH ist, Arbeitnehmende¹ bei dem Wiedereinstieg in einen früher ausgeübten oder neuen Beruf oder die unmittelbare Fortsetzung des Berufsalltags zu unterstützen, sie nachhaltig in den Entleihbetrieben zu integrieren und hierdurch langfristig eine Übernahme der Arbeitnehmer zu ermöglichen.

Die individuellen Fähigkeiten und Interessen der Arbeitnehmenden sollen für die Wiedereingliederung bestmöglich genutzt werden.

Dem Grundsatz „gleiches Geld für gleiche Arbeit“ folgend, ist die START NRW GmbH bemüht, die Arbeitnehmer grundsätzlich nach dem laufenden, regelmäßig gezahlten Stundengrundentgelt eines vergleichbaren Arbeitnehmers im Entleihbetrieb zu vergüten.

Dieser Tarifvertrag regelt die über die Flächentarifverträge DGB/GVP hinausgehenden Besserstellungsabreden.

§ 1 Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt

(1) räumlich: für die Bundesrepublik Deutschland.

(2) fachlich: für die START NRW GmbH.

(3) persönlich: für alle Arbeitnehmer der START NRW GmbH, die im Rahmen der Arbeitnehmerüberlassung an einen Kundenbetrieb (Entleiher) überlassen werden und Mitglieder der vertragsschließenden Gewerkschaften sind.

§ 2 Anerkennung/Inbezugnahme der Tarifverträge des GVP

Für die unter § 1 genannten Arbeitnehmenden finden die Tarifverträge zwischen dem Gesamtverband der Personaldienstleister e.V. (GVP) und den Gewerkschaften der DGB-Tarifgemeinschaft sowie ergänzende, ändernde oder ersetzende Tarifverträge, die der mit einer oder mehreren Gewerkschaften abgeschlossen hat oder abschließen wird, in ihrer jeweiligen gültigen Fassung, Anwendung.

Die in diesem Haustarifvertrag geregelten Besserstellungen stellen insoweit lediglich eine Ergänzung dar. Die Tarifverträge zwischen dem Gesamtverband der Personaldienstleister e.V. (GVP) und den Gewerkschaften der DGB-Tarifgemeinschaft werden vollständig anerkannt und in Bezug genommen.

Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Haustarifvertrags geltenden Tarifverträge zwischen dem GVP und einer oder mehreren Gewerkschaften der DGB-Tarifgemeinschaft sind in Anlage 1 aufgeführt.

§ 3 Übertarifliche Zulage in den Entgeltgruppen 1, 2a, 2b und 3

(1) Zusätzlich zum tariflichen Grundentgelt gemäß Entgelttabelle des Entgelttarifvertrags DGB/GVP erhalten Arbeitnehmer der Entgeltgruppen 1, 2a, 2b und 3, ab dem dritten Beschäftigungsmonat, eine übertarifliche Zulage, je tatsächlich geleisteter Arbeitsstunde, in Höhe von 0,20 Euro.

(2) Eine Verrechnung der übertariflichen Zulage mit Branchenzuschlägen ist ausschließlich innerhalb der ersten 15. Einsatzmonate und nur insoweit zulässig, wie durch die kumulierte Zahlung der Zulage und der Branchenzuschläge, das Vergleichsentgelt eines vergleichbaren Mitarbeiters bereits erreicht oder überschritten wird. Vergleichsentgelt im Sinne dieser Regelung ist das regelmäßige Stundenentgelt eines vergleichbaren Arbeitnehmers des Einsatzbetriebes, der im Einsatzbetrieb in einer gleichwertigen Tätigkeit beschäftigt ist und nach den für diesen Betrieb maßgeblichen tarifvertraglichen oder betrieblichen Regelungen vergütet wird.

¹ Soweit personenbezogene Bezeichnungen, aus Gründen der besseren Lesbarkeit, nur in männlicher Form angeführt sind, wird darauf hingewiesen, dass die Verwendung der männlichen Form geschlechtsunabhängig verstanden werden soll.

- (3)** Die übertarifliche Zulage ist anrechenbar auf andere, auch tarifliche Entgeltbestandteile, die im Rahmen eines Einsatzes gezahlt werden, insbesondere auf
- freiwillige einsatzbezogene Zulagen und
 - Equal Pay Zulagen.
- (4)** Die übertarifliche Zulage ist nicht anrechenbar auf tarifliche Erhöhungen der Grundentgelte.

§ 4 Besserstellungsvereinbarung

Zwischen den Tarifvertragsparteien dieses Tarifvertrages und dem Arbeitgeber des Kundenbetriebes kann eine tarifliche Regelung zur Vergütung der Einsatzzeiten in diesem Kundenbetrieb getroffen werden (dreiseitige Vereinbarung), wenn diese für die dort eingesetzten Arbeitnehmer des Verleihers günstiger ist.

Darüber hinaus stellt die START NRW GmbH sicher, dass aufgrund betrieblicher Besserstellungsvereinbarungen von Entleihbetrieben an die START NRW GmbH entrichtete zusätzliche Leistungen (wie z. B. höhere Stundensätze, Leistungsprämien, Gewinnbeteiligungen usw.) abzüglich gesetzlicher Abgaben und Rückstellungen für Urlaub usw. an ihre dort eingesetzten Arbeitnehmer weitergegeben werden. Die Arbeitnehmer sind berechtigt den Betriebsräten der Entleihbetriebe Einblicke in ihre Abrechnungen zu gewähren.

§ 5 Qualifizierung von Arbeitnehmenden

Zur Verbesserung der Chancen der nachhaltigen Integration in den Entleihbetrieben sollen einsatzfreie Zeiten von Arbeitnehmenden, die insbesondere

- nicht über einen Berufsabschluss, für den nach bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften eine Ausbildungsdauer von mindestens zwei Jahren festgelegt ist, verfügen, oder
- die auf Grund einer mehr als vier Jahre ausgeübten Beschäftigung in an- oder ungelernter Tätigkeit eine ihrem Berufsabschluss entsprechende Beschäftigung voraussichtlich nicht mehr ausüben können oder
- aufgrund sprachlicher Defizite vorliegen

zur Qualifizierung genutzt werden, soweit die Maßnahme nicht einem geplanten Folgeeinsatz entgegensteht.

Hierzu gehören

- Weiterbildungen nach dem Qualifizierungschancengesetz,
- anderweitig geförderte Maßnahme zur Verbesserung der Einsatzbarkeit und Teilhabe am Arbeitsmarkt oder
- eine von der START NRW GmbH initiierte Qualifizierungsmaßnahme.

Ergänzend gilt der Tarifvertrag (TV) Qualifizierung in seiner jeweils geltenden Fassung.

Die Tarifvertragsparteien kommen überein, dass die Verwendung des Zeitkontos nach § 2 (1d) TV-Qualifizierung in seiner jeweils geltenden Fassung ein zulässiger Ausgleich des Zeitkontos nach § 4.3 MTV GVP darstellt.

§ 6 Variable Vergütung

- (1)** Die Arbeitnehmer haben Anspruch auf eine variable Vergütung.
- (2)** Die Anspruchsvoraussetzungen, Berechnungsmodalitäten sowie Auszahlungsbedingungen der variablen Vergütung werden in einem gesonderten Tarifvertrag geregelt.
- (3)** Ein Anspruch auf die variable Vergütung besteht nur nach Maßgabe dieses gesonderten Tarifvertrages.

§ 7 Einsatzmeldung

Der Arbeitnehmer erhält vor Arbeitsaufnahme und vor jedem Einsatzwechsel eine „Einsatzmeldung“ zur Kenntnisnahme, aus der die wesentlichen Merkmale der Tätigkeit und die Rahmenbedingungen im Entleihbetrieb hervorgehen:

- Anschrift und Ansprechpartner des Entleihers
- Geforderte Einsatzqualifikation und Tätigkeitsmerkmale
- Arbeitszeit (Schichtbetrieb ja/nein)
- Erforderliche Schutzausrüstung/Gesundheitsuntersuchungen
- Optional: Vergleichsentgelt eines vergleichbaren Stammbeschäftigten im Entleihbetrieb
- Zuschläge im Entleihbetrieb
- Optional: Tarifvertrag des Entleihbetriebs
- Aufwandsentschädigungen (Fahrtkosten) gem. § 670 BGB

Aus der Einsatzmeldung muss für den Arbeitnehmer hervorgehen, dass es sich bei der auszuübenden Tätigkeit um einen Einsatz im Rahmen der Arbeitnehmerüberlassung gemäß § 11 Abs. 2 AÜG, handelt.

§ 8 Revisionsklausel

Die Parteien sind sich einig, dass die übertarifliche Zulage gemäß § 3 Abs. 1 dieses Tarifvertrags einer Überprüfung, mit dem Ziel einer früheren oder höheren Zahlung, untergezogen wird. Die Überprüfung erfolgt im Jahr 2027, jedoch nicht vor dem 30.06.2027.

§ 9 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages, gleich aus welchem Grund, unwirksam sein oder werden, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen Bestimmung soll jene angemessene Bestimmung treten, die dem am nächsten kommt, was die Parteien nach Sinn und Zweck des Vertrages gewollt haben.

§ 10 Inkrafttreten und Kündigung

Dieser Tarifvertrag tritt zum 1. Januar 2026 in Kraft. Er kann mit einer Frist von sechs Monaten, erstmalig zum 31.12.2026, gekündigt werden. Im gegenseitigen Einvernehmen der Tarifvertragsparteien können Ergänzungen jederzeit vorgenommen werden. Die Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Anlage 1

Die Tarifverträge zwischen dem Gesamtverband der Personaldienstleister e.V. und den Gewerkschaften der DGB-Tarifgemeinschaft gelten in ihrer jeweiligen Fassung für die unter dem jeweiligen Geltungsbereich aufgeführten Arbeitnehmenden des Unternehmens.

Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Überleitungstarifvertrags geltenden Tarifverträge und geltenden Vereinbarungen sind:

- Manteltarifvertrag, gültig ab 01.01.2026
- Entgelttarifvertrag, gültig ab 01.01.2026
- Entgeltrahmentarifvertrag, gültig ab 01.01.2026
- Verfahrensvereinbarung zum Anspruch auf einen Mitgliedervorteil gemäß § 11.2 MTV DGB/GVP, gültig ab 01.01.2026
- Übergangsregelungen zum Mantel- und Entgelttarifvertrag, gültig ab 01.01.2026

Nach § 4 Entgelttarifvertrag gelten außerdem die für den jeweiligen Wirtschaftszweig vereinbarten Tarifverträge über Branchenzuschläge (TV BZ). Dies sind zurzeit:

Tarifvertrag über Branchenzuschläge	abgeschlossen mit:	in Kraft getreten am:
TV BZ ME Metall- und Elektroindustrie (Stand Juni 2023) gekündigt zum 30.09.2025	IG Metall	01.11.2012
TV BZ HK Holz und Kunststoff verarbeitende Industrie (Stand August 2023) gekündigt zum 30.09.2025	IG Metall	01.04.2013
TV BZ TB Textil- und Bekleidungsindustrie (Stand August 2023) gekündigt zum 30.09.2025	IG Metall	01.04.2013
TV BZ Chemie Chemische Industrie (Stand Juni 2023)	IGBCE	01.11.2012
TV BZ Kunststoff Kunststoff verarbeitende Industrie (Stand Juni 2023)	IGBCE	01.01.2013
TV BZ Kautschuk Kautschukindustrie (Stand Juni 2023)	IGBCE	01.01.2013
TV BZ PE - gewerblich Papier erzeugende Industrie (Stand Juni 2023)	IGBCE	01.07.2014
TV BZ KS Kali- und Steinsalzbergbau (Stand Juni 2023)	IGBCE	01.07.2014
TV BZ PPK Papier, Pappe, Kunststoffe verarbeitende Industrie (Stand Januar 2023)	ver.di	01.05.2013
TV BZ Druck - gewerblich Druckindustrie (Stand Januar 2023)	ver.di	01.07.2013
TV BZ Eisenbahn Schienenverkehrsbereich (Stand Januar 2023)	EVG	01.04.2013

START NRW GmbH

Schifferstraße 196

47059 Duisburg

Tel. 0203 29519 -0

info@start-nrw.de

www.start-nrw.de

